Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74, 77), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert am 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.97, Nds. GVBl. S. 374, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.95 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslose Gruben wird je cbm eingesammelten Wasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze für je einen cbm eingesammelten Abwassers werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 3 Berechnung des Gebührensatzes

Der Berechnung des Gebührensatzes wird zugrundegelegt:

- a) der Frachtkostenanteil für die Abfuhr des Fäkalschlammes;
- b) die Kosten der Fäkalschlammannahmestation;
- c) der Reinigungskostenanteil der Kläranlage bestehend aus:
 - aa) den Kosten der Kläranlage ohne Aufwendungen, die durch leitungsgebundene Aufwendungen (Verzinsung des Anlagekapitals) verursacht werden);
 - bb) den Kosten, die durch überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser verursacht werden; als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad darge-

stellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 700 g/cbm übersteigt. Diese Kosten werden pro eingeleitetem cbm Abwasser nach der Formel

$$G * (x * festgestellter CSB + y)$$

700

ermittelt, wobei G die Abwassergebühr bei der Schmutzwasserentsorgung, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentlichen Abwasseranlagen bedeuten. Der Verschmutzungsgrad wird bestimmt nach Ziffer 3 des Regelwerkes Abwasser-Abfall (Behandlung und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen) der Abwassertechnischen Vereinigung e.V.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen verpflichteten über. Wenn der bisher verpflichtete die Mitteilun.9 hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Buchstabe a) ist in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Buchstabe b) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.12.92 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.1999 wird die Höhe der Gebühr nach den sich aus Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.12.92 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.98 ergebenden Gebührensätzen berechnet.

Rastede, 13.12.1999

gez.
Decker, MdL
- Bürgermeister
(LS)

gez.
Röttger
- Gemeindedirektor -

Veröffentlicht am 22.12.1999 in der Nordwest-Zeitung.